

mit seinen Produkten überschwemmen wird, nicht zu groß, zumal es sich doch gezeigt hat, daß die natürlichen Reichtumsquellen auch nicht unerschöpflich sind, und weise Haushaltung und Sparsamkeit schon jetzt gepredigt werden muß. Ein ganz bedenklicher Faktor in der amerikanischen Industrie scheint mir aber die Arbeiterfrage zu sein. Auf der einen Seite übertriebene Wohlfahrteinrichtungen, die den Aufenthalt in einer Fabrik zum Sport machen, andererseits nicht die geringsten sanitären Einrichtungen, z. B. fehlten Wascheinrichtungen ganz auf großen Eisenwerken, vielfach gar keine Unfallverhütungs- und Schutzvorrichtungen. Das Arbeitermaterial, welches zum großen Teil sehr schlecht ist, rekrutiert sich immer wieder von neuem, aber wie lange noch in ausreichendem Maße, aus Auswanderern namentlich der slavischen und der Balkanvölker, die drüben untergehen oder, nachdem sie gentigend erspart haben, in die Heimat zurückkehren, deren Söhne aber schon nicht mehr als meine Arbeiter im freien Amerika arbeiten wollen.

Das immerhin noch junge Amerika hat bei dem Völkergemisch so manche Untugenden, die nicht als Urwüchsigkeit allein ausgelegt werden dürfen, die Vergnügungen sind Sport bis manchmal zur Roheit, die Hygiene läßt noch so viel zu wünschen übrig, und künstlerisches Empfinden und Schönheitgefühl müssen in Dollars ausgedrückt werden können, anders läßt sich das nicht einschätzen.

Uneingeschränkt muß man aber den Amerikanern zugesehen den weiten kaufmännischen Blick, die ausgezeichnete Organisation selbst in ihren größten Anlagen, den kühnen Wagemut und die Unternehmungsfreudigkeit, vor allem aber Freisein von allen kleinlichen Nörgeleien bei Abschluß der kaufmännischen Geschäfte, wie ich so vielfach rühmen hörte. Mögen auch sonst die Eindrücke und Urteile der verschiedenen Teilnehmer am Kongreß und an der Besichtigungsreise noch so vielfach auseinandergehen, darin werden sie alle übereinstimmen, daß wir drüben eine große, herzerfreude Gaestfreundschaft genossen haben, daß wir viel Neues, Schönes und Interessantes gesehen haben, und daß wir gern zurückdenken werden an die lehrreiche Zeit in dem großen Amerika.

Vorstehender Bericht bildet einen Teil des Inhaltes des im Bezirksverein Rheinland des Vereins deutscher Chemiker am 18./1. 1913 in Köln gehaltenen Vortrages: „Bericht über den VIII. Internationalen Kongreß für angewandte Chemie in Washington und Neu-York und Reiseindrücke von Amerika.“

Die Reform des Warenzeichengesetzes.

Von Patentanwalt Dr. LEWINO, Hamburg.

(Eingeg. 2/9. 1913.)

In seinen Ausführungen über die im Reichsanzeiger veröffentlichten Gesetzesentwürfe beschäftigt sich Karsten¹⁾ auch kurz mit dem Warenbezeichnungsgesetz. In Hinsicht auf die besondere Bedeutung, die gerade dieses Rechtsgebiet für die chemische Industrie hat — ist doch ein gut eingeführtes Warenzeichen mit seiner unbegrenzten Schutzdauer unter Umständen viel wertvoller als ein Patent — dürfte es angebracht sein, auf diesen Teil der Reform etwas näher einzugehen.

Durch das Gesetz vom 12./5. 1894 wurde dem Patentamt als Zentralstelle die Führung der Zeichenrolle übertragen, die Prüfung auf Eintragungsfähigkeit und Übereinstimmung mit früher angemeldeten Zeichen eingeführt und auch Wortzeichen zum Schutze zugelassen.

Dieses Gesetz hat sich für Handel und Industrie aufs beste bewährt, besonders seitdem die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Unlauterkeitsgesetzes ermöglichen, in gewissen Fällen von dem strengen Formalismus abzuweichen.

Als Nachteil des geltenden Gesetzes ist es vielfach angesehen worden, daß die Eintragung konstituierend wirkt, so daß ihr auch der seitherige Benutzer eines Zeichens, welcher unterlassen hat, Zeichenschutz nachzusuchen,

weichen muß, während in den Markenschutzgesetzen der meisten andern europäischen Staaten das Recht des Vorbenutzers in einer oder der andern Form Berücksichtigung findet.

Dieses soll auch nach dem Gesetzentwurf bei uns in Zukunft der Fall sein. Wer zur Zeit der Anmeldung das eingetragene Zeichen bereits derart benutzt hat, daß es innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen seiner Waren gilt, darf es in seinem Geschäftsbetriebe weiter verwenden; jedoch kann der eingetragene Zeicheninhaber verlangen, daß dieses in einer solchen Form geschieht, welche eine Verwechslung der Geschäftsbetriebe ausschließt. Wie im Patentrecht, geht die Befugnis des Vorbenutzers nur zusammen mit dem Geschäftsbetriebe auf andere über. Der berechtigte Benutzer eines nicht eingetragenen Zeichens kann von jedem andern ebenfalls verlangen, daß dieser das Zeichen nicht in einer Verwechslungen der Geschäftsbetriebe herbeiführenden Form verwendet; auch soll ihm ein Schadensersatzanspruch im Falle der wissentlichen Verletzung seiner Rechte zustehen.

Wenn auch die Zweckmäßigkeit des Schutzes nicht eingetragener Zeichen neben dem Ausstattungsschutz des alten Gesetzes nicht bestritten werden kann, so erscheint doch ein Vorbenutzungsrecht in dieser Form recht bedenklich.

Vor allem darf man nicht vergessen, daß das Warenzeichen gerade als Ersatz der Angabe des Namens des Fabrikanten dienen soll. Wie können aber übereinstimmende Zeichen für gleiche Waren so benutzt werden, daß keine Verwechslungen der Geschäftsbetriebe vorkommen, wenn die Firma der Herkunftsstätte nicht angegeben ist? Und selbst wenn dieses der Fall ist und die Ausstattungen der Waren überdies völlig verschieden sind, werden die gleichen Waren mit demselben Namen nicht stets auf den gleichen Ursprung zurückgeführt werden?

Weiter kommt noch in Betracht, daß das Interesse an einem vorbenutzten, nicht geschützten Zeichen in der Regel erst dann ein lebhaftes werden wird, wenn die Konkurrenz ihre Ware mit dem gleichen Zeichen unter Aufwand großer Reklame einführt. Während heute jeder weiß, daß er nach Erlangung des Zeichenschutzes sich mit ziemlicher Sicherheit des ungestörten Besitzes der Marke erfreuen kann, würde nach Einführung des Vorbenutzungsrechtes ein Zustand der Rechtsunsicherheit eintreten. In den 20 Jahren, die das jetzige Gesetz nahezu Geltung hat, haben sich die Gewerbetreibenden daran gewöhnt, erst ihre Zeichen eintragen zu lassen und sie dann zu benutzen. Eignet sich dagegen jemand das von einem andern benutzte, nicht eingetragene Zeichen widerrechtlich an und läßt es sich schützen, so bieten die gesetzlichen Bestimmungen eine genügende Handhabe, um dem Verletzten zu seinem Recht zu verhelfen.

Die Nachteile des Vorbenutzungsrechtes überwiegen zweifellos seine Vorteile, so daß besser von einer solchen Bestimmung abgesehen würde, um so mehr als eine praktische Notwendigkeit hierfür durchaus nicht vorhanden ist.

Als wenig zweckmäßig hat sich die Eintragung der Zeichen für die gleiche Gebühr für beliebig viele Waren — unter Umständen für sämtliche 41 Warenklassen des amtlichen Warenverzeichnisses — erwiesen; denn hierauf ist zweifellos die Entstehung des Warenzeichengeschäfts und Eintragung zahlreicher Zeichen für viel zu umfassende Warenverzeichnisse, die eine Belästigung späterer berechtigter Anmelder darstellen, zurückzuführen.

Dieses soll in Zukunft dadurch verhindert werden, daß an Stelle der Pauschalgebühr Klassengebühren treten; neben einer Anmeldegebühr von 20 M ist für jede Warenklasse der Betrag von 20 M zu zahlen, jedoch nur für $\frac{1}{3}$ aller Warenklassen; für die überschreitenden Klassen fällt diese Gebühr fort. Führt die Anmeldung nicht zur Eintragung, so werden die Klassengebühren zum Teil oder ganz zurückgestattet.

Um eine plötzliche Überlastung des Patentamtes bei der Neuordnung zu vermeiden, bleiben die bereits eingetragenen Zeichen bis zum Ablauf ihrer Schutzfrist unverändert bestehen. Alsdann muß — geradeso wie für die unter dem neuen Gesetz angemeldeten Zeichen — für jede Warenklasse eine Erneuerungsgebühr von 10 M bezahlt

¹⁾ Angew. Chem. 26, I, 433 (1913).

und angegeben werden, für welche Waren die Eintragung verlängert werden soll.

Die Einführung der Klassengebühr liegt unbedingt im allgemeinen Interesse und wird zur Reinigung der Rolle von nicht rechtsbeständigen Zeichen beitragen.

Wesentlich anders soll sich das Prüfungsverfahren in Zukunft gestalten.

Auch hier wird — ebenso wie beim Patenterteilungsverfahren — der Einzelprüfer an die Stelle der Abteilungen für Warenzeichen treten, während der Beschwerdesenat in der Besetzung mit 3 statt jetzt 5 Mitgliedern entscheiden soll.

Statt der Aufforderung der Inhaber vorberechtigter übereinstimmender, für gleiche oder gleichartige Waren eingetragener Zeichen, gegen die Eintragung des angemeldeten Zeichens Widerspruch zu erheben, soll das Aufgebotsverfahren eingeführt werden.

Nachdem die Eintragungsfähigkeit des angemeldeten Zeichens vom Patentamt festgestellt ist, wird es veröffentlicht, und es kann innerhalb 2 Monaten mit der Begründung Einspruch erhoben werden, daß die Eintragung des Zeichens aus absoluten Gründen ausgeschlossen sei, oder daß es mit einem Zeichen des Einsprechenden übereinstimmt. Der Einspruch soll gebührenpflichtig sein, und zwar ist eine Gebühr von 20 M in Aussicht genommen. Die Einspruchsgebühr kann zurück erstattet und den Beteiligten die Kosten auferlegt werden.

Wenn auch das seitherige Prüfungsverfahren keineswegs vollkommen war, und häufig ältere Zeichen nicht am Widerspruchsverfahren beteiligt wurden, so würde seine vollständige Aufgabe den Zeicheninhabern doch eine außergewöhnliche und schwierige Arbeit aufbürden, besonders den Betrieben, die zahlreiche Eintragungen besitzen. Die Folge des neuen Systems wäre ferner die, daß die Zahl der Löschungsklagen vor den ordentlichen Gerichten sich außergewöhnlich vermehren würde. Vor allem erscheint aber die Gebührenpflicht des Einspruchs nicht angebracht und zum mindesten der in dem Entwurf angegebene Betrag von 20 M zu hoch. Sollte es überhaupt bei der Einspruchsgebühr bleiben, so müßte ihre Erstattung nicht dem Patentamt anheim gestellt, sondern dieselbe stets zurückvergütet werden, wenn der Einspruch Erfolg hat.

Die Einführung des gebührenpflichtigen Einspruchs wäre geradezu eine Strafe der Zeicheninhaber, die von ihrem Rechte Gebrauch machen.

Firmen, beispielsweise der Nahrungsmittelindustrie, die viele Zeichen besitzen, müssen jetzt täglich mehrere Widersprüche erheben. Rechnet man für diese täglich nur einen Einspruch nach der Reform, für welchen die Gebühr nicht erstattet wird, so macht dieses bei 20 M 6000 M im Jahre aus — abgesehen von den Kosten, die die Überwachung und die notwendig werdenden Beschwerden verursachen.

So sehr man auch einer Vereinfachung des Verfahrens und Entlastung des Patentamtes das Wort reden mag, die allgemeinen Interessen dürfen dadurch keinesfalls leiden.

Am besten dürfte es sein, es bei dem seitherigen Widerspruchsverfahren zu belassen und hieran das Aufgebotsverfahren anzuschließen, um auch denjenigen, welche glauben, unberechtigterweise nicht benachrichtigt worden zu sein, Gelegenheit zu geben, Stellung zur Eintragung des neuen Zeichens zu nehmen.

Als Fortschritt ist es unbedingt zu bezeichnen, daß die zweijährige Sperrfrist für gelöschte Zeichen fortfallen soll; denn eine praktische Notwendigkeit ist hierfür nicht gegeben, weil der Zeicheninhaber vor der Löschung stets eine Mitteilung des Patentamtes erhält.

Aus dem übrigen Inhalt des Gesetzentwurfs mag noch hervorgehoben werden, daß das patentamtliche Löschungsverfahren ebenfalls gebührenpflichtig werden soll, und zwar ist hierfür der Betrag von 30 M vorgesehen. Über die Löschung von Warenzeichen entscheidet die Abteilung in der Besetzung mit 3, der Beschwerdesenat mit 5 Mitgliedern. Neu und zweckmäßig ist ferner, daß die Beteiligten auch schon von der Anmeldeabteilung bei Löschungsanträgen auf Antrag geladen und gehört werden müssen.

Die Beschwerdegebühr soll auch für Warenzeichen auf 50 M erhöht werden; ebenso wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wie im Patentgesetz auch hier Geltung haben. Endlich soll bereits fahrlässige Zeichenverletzung schadensersatzpflichtig machen, und sollen dahingehende Ansprüche in 6 Monaten nach erlangter Kenntnis und ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 3 Jahren verjähren. Neben der öffentlichen Klage wird die Privatklage eingeführt und erstere nur im Falle des öffentlichen Interesses zugelassen. Die an den Verletzten zu erlegenden Buße soll auf den Betrag von 20 000 M erhöht werden.

Wünschenswert wäre, daß bei der Neuordnung dem Patentamt auch die Befugnis eingeräumt würde, solche Freizeichen in der Rolle zu löschen, welche zur Zeit der Anmeldung zwar unterscheidungskräftig waren, diese Eigenschaft aber im Laufe der Zeit eingebüßt haben.

Diese Zeichen werden jetzt immer weiter mitgeschleppt; können sie auch nach der Rechtsprechung keine Rechte mehr äußern, so bilden sie doch leicht eine Belästigung des Verkehrs und würden besser beseitigt.

Auch die Bezeichnung derjenigen Bestandteile zusammengesetzter Zeichen, die keinen Schutz genießen — ähnlich dem englischen „disclaimer“ — wäre sehr zweckmäßig und würde dazu beitragen, daß aus den Zeichen nur solche Rechte geltend gemacht werden, die den eingetragenen Zeicheninhabern zustehen.

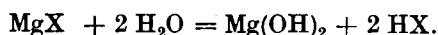
Der Entwurf bedarf noch sonst in mancherlei Hinsicht der Verbesserung, insbesondere, wie auch von Karsten hervorgehoben, bezüglich der Bestimmungen über die vom Schutze ausgeschlossenen Beschaffenheitsangaben u. dgl.; es würde aber zu weit führen, hier auf alle Einzelheiten einzugehen. [A. 168.]

Die hydrolytischen Prozesse als Ursache der Fehler bei der Bestimmung von Jod und Brom in Mineralschlamm und in Mineralwassern.

Von PAUL KASCHINSKY.

(Eingeg. 28.6. 1913.)

In dieser Z. (Angew. Chem. 25, 1991 [1912]) erschien ein Referat des Vortrags von H. Fresenius (84. Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte): „Über die Auffindung des Jods im Wasser des Toten Meeres und über den Nachweis des Jods in konz. magnesiumreichen Salzlösungen“. H. Fresenius weist darauf hin, daß von allen, die früher dieses Wasser analysiert haben, kein Jod nachgewiesen wurde, und zwar deshalb, weil bei ihren Arbeitsbedingungen sowohl MgJ_2 wie auch $MgBr_2$ durch Wasser zersetzt wurden, unter Ausscheidung der Halogenwasserstoffe nach der Gleichung:



Jetzt konnte Fresenius nicht nur die Anwesenheit des Jods im Wasser des Toten Meeres nachweisen, sondern führte auch seine quantitative Bestimmung aus, indem er vor dem Eindampfen des Wassers das Magnesium durch Kalk ausfällt.

Wie wichtig und notwendig eine solche Vorbehandlung des Wassers zur Bestimmung von Jod, wie auch zur Bestimmung von Brom ist, das zeigen die im folgenden mitgeteilten Resultate unserer Versuche zur Bestimmung von Jod und Brom im Mineralschlamm und Mineralwasser der Sadkowskaja Balka, ebenso auch in dem Wasser der salzigen Seen (sog. „Rapa“) und im Schlamm (dieser wird für Heilzwecke verwendet) der Manytsch-Gruschen Sanitärsation im Dongebiet. Wir führen die Resultate der Analyse von Mineralsubstanzen, die in diesen Wassern und auch in den wässrigen Extrakten des Schlammes aufgelöst sind, an. (Es wurde dabei Wasser nach der Berechnung 5000 ccm, wobei auch das Wasser, welches sich in feuchtem Schlamm befand, mitgerechnet wurde, pro 1000 g trockenen Schlammes verwendet.) Es ergaben sich in Gramm bezogen auf 1000 ccm Flüssigkeit folgende Zahlen: